

# **Richtlinien zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Stadt Bad Orb**

Aufgrund der §§ 67 und 70 Gewerbeordnung ( GewO ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 ( BGBl. I S. 425 ) hat der Magistrat der Stadt Bad Orb in seiner Sitzung vom 12. März 2013 nachstehende Richtlinien zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Stadt Bad Orb beschlossen:

## **§ 1**

### **Zeit, Öffnungszeit, Platz, Gegenstände des Wochenmarktes**

- 1) Aufgrund der Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung vom 04.09.1997 betreibt die Stadt Bad Orb am Freitag einer jeden Woche, jeweils von 7.00 bis 13.00 Uhr auf dem öffentlichen Parkplatz Seboldwiese einen Wochenmarkt. Das Feilbieten folgender Warenarten ist gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen:
  - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Gesetz vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- 2) Fällt ein Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem davorliegenden Werktag (donnerstags) statt. Der Magistrat kann im Einzelfall einen anderen Werktag bestimmen.
- 3) Vor Beginn und nach Schluss der vorstehend festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht statthaft.

## **§ 2**

### **Standplätze**

- 1) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- 2) Standplätze, die eine Tiefe von höchstens 4,0 m aufweisen, werden in Gruppen nach der Gattung der einzelnen Waren eingeteilt und den Marktteilnehmern durch die Marktaufsicht zugewiesen. Ein Marktteilnehmer darf weder eigenmächtig einen Standplatz einnehmen, noch dessen fest-gesetzte Grenze überschreiten. Ein eigenmächtiges Wechseln des zugewiesenen Standplatzes ist nicht statthaft. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- 3) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 4 Wochen vor dem Markttag bei der Stadt Bad Orb zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragsteller, Telefonnummer sowie die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.

- 4) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder Dauerplätze in Größen von 3,0 bis 15,0 Frontmeter zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für ein halbes Jahr.
- 5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktgeländes. Durch die Zuteilung soll ein möglichst vielseitiges Warenangebot erreicht werden.
- 6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- 7) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Platz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.
- 8) Eine Standplatzänderung kann durch das Aufsichtspersonal jederzeit vorgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Widerruf der Zuteilung**

- 1) Die Zuteilung kann aus einem wichtigen Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  - b) der Inhaber der Zuteilung oder dessen Personal erheblich und trotz mehrmaliger Mahnung durch die Marktleitung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Teilnahmebestimmungen verstoßen hat.
  - c) der Inhaber der Zuteilung die fälligen und bekannten Gebühren nicht bezahlt.
- 2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Marktleitung die Räumung des Standplatzes verlangen.

### **§ 4**

#### **Auf- und Abau von Marktständen**

- 1) Mit der Anfahrt zum Marktgelände und dem Aufbau der Marktstände darf frühestens um 6.00 Uhr begonnen werden. Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn der festgelegten Marktzeiten beendet sein. Die Anbieter sind verpflichtet während der gesamten Marktzeit ihren Familiennamen mit mind. einem ausgeschriebenen Vornamen sowie eine ladungsfähige Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- 2) Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein. Nach dem Aufbau muss das Marktgelände mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können von der Marktaufsicht zugelassen werden.
- 3) Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u. ä. freigehalten werden.

## **§ 5 Marktaufsicht**

- 1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt Bad Orb. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- 2) Die Anbieter, ihre Bediensteten und Beauftragten haben
  - a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  - b) Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten,
  - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  - d) den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

## **§ 6 Reinigung**

Markt- und Reinigungsabfälle sind von den Beschickern selbst zu entsorgen. Bei der Entsorgung verpflichtet sich der jeweilige Betreiber, den entstandenen Müll ordnungsgemäß und den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nach zu entsorgen. Bei Bedarf kann das Bereitstellen von Müllbehältern durch die Marktleitung organisiert werden. Damit verbundene Kosten werden anteilig auf die entsprechenden Standbetreiber umgelegt.

## **§ 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- 1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Verboten ist
  - a) das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen
  - b) das Betteln,
  - c) das Beschädigen des Marktgeländes und der vorhandenen Einrichtungen,
  - d) Tiere frei umherlaufen zu lassen,
  - e) das Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
  - f) das Verstellen der Wege auf dem Marktgelände
  - g) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder Fahrrädern auf dem Marktgelände,
  - h) die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

## **§ 8 Haftung**

- 1) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt Bad Orb keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren und Geräte oder sonstigen Sachen.
- 2) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die

durch sie bzw. durch Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Teilnahmebestimmungen verursacht werden.

- 3) Schäden, die durch Marktbesicker oder deren Personal beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf den Standplätzen verursacht werden, werden auf deren Kosten durch die Stadt Bad Orb behoben.

## **§ 9 Standgeld**

- 1) Die Benutzung des Marktgeländes zum Angebot von Waren im Rahmen des Wochenmarktes der Stadt Bad Orb sowie von Einrichtungen des Marktgeländes ist standgeldpflichtig.
- 2) Zur Zahlung des Standgeldes ist der Marktbesicker verpflichtet.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 4) Die Standgeldpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes durch die Marktaufsicht.
- 5) Das Standgeld wird als Monatsbetrag erhoben.
- 6) Die Berechnung des Standgeldes erfolgt nach laufenden Metern.
- 7) Das volle Standgeld wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes auch dann erhoben, wenn der Platz an einem Markttag mehrmals vergeben wird.
- 8) Die Standgelder sind am Monatsende auf ein Konto der Stadtkasse Bad Orb einzuzahlen.
- 9) Für den Fall, dass ein Marktbesicker den ihm zugewiesenen Standplatz vor dem Ende der festgesetzten Marktzeit räumt, erfolgt keine Standgelderstattung. Über Stundungen, Niederschlagungen oder den Erlass des Standgeldes entscheidet der Magistrat.
- 10) Das Standgeld beträgt pro Markttag und pro lfd. Meter zugeteilter Standplatzfläche 3,50 €.
- 11) Kosten für Strom-, Wasser- und Abwassergebühren sowie nicht vorgenommene Standplatzreinigung bzw. Abfallentsorgung, werden gesondert berechnet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01. April 2013 in Kraft.

Bad Orb, 26. März 2013

Helga Uhl  
Bürgermeisterin